



Merkblatt über die Tätigkeiten im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe

Stand:
Juli 2025



Inhalt

1. Hilfeleistung in Steuersachen	3
2. Besonderheit bei selbständiger Buchführungshilfe	3
2.1. Mechanische Arbeitsgänge (§ 6 Nr. 3 StBerG)	3
2.2. Buchhaltung (§ 6 Nr. 4 StBerG)	3
2.2.1. Vorbildung	4
2.2.2. Anrechenbare praktische Berufserfahrung	4
2.2.3. Eigenverantwortlichkeit	4
2.3. Zulassung	4
2.4. Werbung	4
3. Abgrenzung zum Tätigkeitsbereich der steuerberatenden Berufe	5
4. Unbefugte Hilfe in Steuersachen	5



1. Hilfeleistung in Steuersachen

Der Begriff der Hilfeleistung in Steuersachen umfasst gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG) auch die Unterstützung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung sämtlicher Abschlüsse, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Zur Hilfeleistung in Steuersachen sind ausschließlich die in §§ 3, 3a, 3d und 4 StBerG genannten Personen bzw. Vereinigungen befugt. Allen anderen Personen bzw. Vereinigungen ist die Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 5 StBerG grundsätzlich untersagt, unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.

2. Besonderheit bei selbständiger Buchführungshilfe

Im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe ergeben sich gem. § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG zu den in Tz. 1 genannten Grundsätzen zwei Ausnahmen.

2.1. Mechanische Arbeitsgänge (§ 6 Nr. 3 StBerG)

Erlaubt ist die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Dies umfasst:

- Schreib- und Rechenarbeiten
- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder von einer anderen, gem. StBerG dazu befugten Person kontiert worden sind
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen, des Auftraggebers oder einer anderen, gem. StBerG zur Erteilung von verbindlichen Buchungsanweisungen befugten Person

Um diese Tätigkeiten auszuüben, bedarf es keiner weiteren Voraussetzungen.

2.2. Buchhaltung (§ 6 Nr. 4 StBerG)

Personen, die nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Beruf oder Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, dürfen verantwortlich:



- laufende Geschäftsvorfälle buchen (Belege kontieren, Buchungsanweisungen erteilen) und
- die laufende Lohnabrechnung und die Lohnsteueranmeldungen fertigen

2.2.1. Vorbildung

Als eine zu o.a. Qualifikation gleichwertige Vorbildung wird z.B. angesehen:

- abgeschlossene Bilanzbuchhalterprüfung
- Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
- abgeschlossenes Wirtschaftswissenschaftliches Studium (B.A.)
- Ausbildung als Verbandsprüfer im Genossenschaftswesen

2.2.2. Anrechenbare praktische Berufserfahrung

Die mindestens drei Jahre umfassende praktische Tätigkeit muss **nach Abschluss** der unter Tz. 2.2.1 genannten Vorbildung ausgeübt worden sein. Eine Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten erfolgt nicht.

2.2.3. Eigenverantwortlichkeit

Die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten muss bei einer Person liegen, die über die o.a. Qualifikation und Erfahrung verfügt. Dies gilt insbesondere auch bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

2.3. Zulassung

Eine formelle Zulassung der Buchführungshilfe gem. § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG durch die Finanzbehörden ist nicht vorgesehen. Die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit ist jedoch gem. § 14 Gewerbeordnung bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

2.4. Werbung

Grundsätzlich ist es im Rahmen der allgemeinen Wettbewerbsregeln zulässig für die Tätigkeit im Bereich der erlaubnisfreien Buchführung zu werben. Die gem. § 6 Nr. 4 StBerG Tätigen dürfen hierbei auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Soweit Personen den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen sie unter dieser Bezeichnung werben.



3. Abgrenzung zum Tätigkeitsbereich der steuerberatenden Berufe

Im Bereich der Buchführung sind folgende Bereiche **ausschließlich** den steuerberatenden Berufen vorbehalten:

- Einrichtung einer Buchführung, Erstellen des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung)
- Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen
- Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben
- Einrichtung der Lohnkonten, Abschluss des Lohnsteuerabzugs bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. zum Ende des Kalenderjahrs
- Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs
- Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und sämtlicher anderer Steuererklärungen

Bei diesen Vorbehaltsaufgaben ist auch ein programmgesteuerter Anstoß (z.B. „Knopfdruckbilanz“) nur durch Personen zulässig, die zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugt sind.

4. Unbefugte Hilfe in Steuersachen

Wer die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfe in Steuersachen. Dies stellt gemäß §§ 5, 160 StBerG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden kann.



Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Referat St 43

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Poststelle@lfst.bayern.de

Internet: <http://www.lfst.bayern.de>